

Abg. Bähr-Losse bat um Auskunft, wie sich der Sachstand zu der in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 18.06.2015 getroffenen Vergabeentscheidung bzgl. der Rettungsdienstleistungen darstelle und warum der Kreis Klage gegen die Entscheidung der Vergabekammer Rheinland erheben musste.

KVD Hahlen sagte zu, von der Fachabteilung eine Antwort zur Niederschrift zu erbitten.

Der Vorsitzende bat darum, die Antwort unter Angabe der Gründe für den Einspruch allgemeinverständlich zu halten; der Text der Entscheidung sei sehr komplex und an manchen Stellen auch nicht eindeutig formuliert.

Anmerkung der Verwaltung

Am 18.06.2015 stimmte der BuVA der Auftragsvergabe von rettungsdienstlichen Leistungen in 7 Einzellosen an die jeweiligen Hilfsorganisationen zu. Auftragnehmer in Los 1(RW Neunk.-Seelscheid und RW Much) ist die JUH, in Los 2 (RW Eitorf, RW Windeck, RW Ruppichterorth), 6 (RW Swisttal) und 7 (RW Wachtberg) das DRK und in den Losen 3 (RW Sankt Augustin), 4 (RW Bornheim) und 5 (RW Rheinbach) der MHD. Es wurde seinerzeit darauf hingewiesen, dass eine endgültige Zuschlagserteilung mit verbindlicher Terminsetzung des vertraglichen Leistungsbeginns erst erfolgen kann, wenn über ein Nachprüfungsverfahren, dass ein Mitbewerber bereits in 2014 beantragt hatte, abschließend und rechtsverbindlich entschieden ist.

Die Vergabekammer Rheinland hat nach einer mündlichen Verhandlung am 14.08.2015 mit Beschluss vom 10.09.2015 entschieden, dass dem Rhein-Sieg-Kreis hinsichtlich der Lose 4, 6 und 7 untersagt wird, den Zuschlag zu erteilen und aufzugeben, das Vergabeverfahren in Bezug auf die genannten Lose aufzuheben und bei fortbestehender Beschaffungsabsicht den Auftrag im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Der Rhein-Sieg-Kreis hatte sich seinerzeit dafür entschieden, ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Vergabekammer stellte hierzu fest, dass ein sog. Verhandlungsverfahren einen Ausnahmefall darstelle, der im vorliegenden Fall jedoch nicht vorliege.

Zwischenzeitlich hat die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei SKW Schwarz, Berlin gegen die Entscheidung der Vergabekammer sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt. Über diese Beschwerde wird das OLG in Düsseldorf am 16.03.2016 verhandeln.

Nach diesseitiger rechtlicher Auffassung kann der Zuschlag für die Lose 1, 2, 3 und 5 erteilt werden, weil diese Lose nicht streitbefangen sind. Vorbehaltlich einer abschließenden rechtlichen Prüfung durch die Rechtsanwaltskanzlei SKW Schwarz wird derzeit die Auftragsvergabe für die genannten Lose vorbereitet.